

Mensch und Recht

Nr. 141

September
2016

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch | Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis | ISSN 1420-1038

Wie kann der Vormarsch rechtsextremer Parteien in Europa gestoppt werden? Demokratie wesentlicher machen!

Deutschland und die Welt wundern sich darüber, dass es einer jungen rechtsnationalen Bewegung wie der sogenannten «Alternative für Deutschland» (AfD) in Wahlen deutscher Bundesländer gewissermassen aus dem Stand gelungen ist, Resultate zu erzielen, die bisher nur Erstliga-Parteien erreicht haben: Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern setzte sich die AfD mit 20,8 % der Stimmen gar noch vor der CDU (19 %) an die zweite Stelle hinter den Sozialdemokraten (30,6 %).

Die Wahlanalysen zeigten, dass der AfD Wähler nicht nur aus allen anderen Parteien massenhaft zugeströmt sind (von der SPD 15'000, von der CDU 22'000, von der Linken 16'000, von den Grünen 3'000, von der NPD 22'000, von weiteren Parteien 22'000); ein ganz erklecklicher Teil jener, die AfD gewählt haben, gehörten bisher zu den Nicht-Wählern, nämlich 55'000. Diese machen ein volles Drittel der Wählerschaft der AfD aus. Vor allem ihretwegen stieg die Wahlbeteiligung gegenüber der letzten Wahl von 2011 von 51,5 auf 61,6 %.

Protestwähler

Es war überaus deutlich: dieser Erd-rutschsieg der AfD ist nicht darauf zurückzuführen, dass sich in Mecklenburg-Vorpommern die Rechtsextremen gegenüber 2011 mehr als verdreifacht hätten (damals erzielte die NPD 6,0 %). Die Wahl war gewissermassen ein einziger Protest gegen die Zuwanderungspolitik von *Angela Merkel* – und gleichzeitig die einzig mögliche Art von Protest gegen diese Politik.

Die einzig mögliche Art von Protest deshalb, weil Deutschen nur das Wählen gestattet ist. Zu irgendwelchen Sachfragen haben Deutsche in der Politik des Bundes nichts zu melden.

Dies ist in der Schweiz anders: Ist eine grössere Gruppe Schweizer Bürger in einer politischen Sachfrage anderer Meinung als die Regierung, hat sie die Möglichkeit, über diese Sachfrage die Gesamtheit der Stimmberechtigten entscheiden zu lassen. Dazu bedient sie sich der in der direkten Demokratie vorhandenen Volksrechte,

sei es des Referendums, sei es der Volksinitiative.

Mit dem Referendum können in der Schweiz etwa ein Prozent der Stimmberechtigten – 50'000 – innerhalb von 100 Tagen, nachdem das Parlament ein Gesetz beschlossen hat, dieses Gesetz zuerst einer Volksabstimmung unterwerfen, bevor es – falls es von den Stimmberechtigten angenommen wird – in Kraft treten kann.

Mit der Volksinitiative können etwa zwei Prozent der Stimmberechtigten vorschlagen, die Bundesverfassung zu ändern. Zur Annahme ist dann stets die Mehrheit der Stimmberechtigten und die Mehrheit der Kantone erforderlich.

Das Volk entscheidet Sachfragen

Auf diese Weise entscheidet das Volk Sachfragen, ohne dass sich dies unmittelbar auf Wahlen auswirken muss. Und weil der Streit um Sachfragen möglich ist, haben Protestparteien keine Chance: Es ist in der Regel stets schneller über eine Sachfrage entschieden, als dass eine neue Protestpartei gegründet und in Wahlen das politische System erschüttert hat.

Diese Form von Demokratie – bestehend einerseits aus einem Zweikammer-Parlament, andererseits aus den Instrumenten der Direkten Demokratie – ist wohl im Wesentlichen dafür verantwortlich, dass sich in der Schweiz Protestwahlen kaum je ergeben. Sie ist auch das Fundament der in der Schweiz festzustellende Beständigkeit des politischen Systems, der Konkordanzdemokratie und des gesellschaftlichen Friedens.

Zu wenig beachteter Unterschied

Wer jedoch beispielsweise in Deutschland ähnliche Volksrechte befürwortet, dem wird häufig entgegen gehalten, gerade Deutschland habe mit Volksbefragungen schlechte Erfahrungen gemacht.

Das ist allerdings ein Trugschluss: Es besteht ein himmelweiter Unterschied zwischen einer von der Regierung angeordneten Volksbefragung, mit der sie eine bestimmte Politik bestätigt haben möchte, und Volksabstimmungen, die aufgrund der Inanspruchnahme von Volksrechten durchzuführen sind. Wer diesen Unterschied nicht ausreichend beachtet, macht einen bedeutenden Denkfehler. Das ist vor allem wegen einer bestimmten → S. 2

Zum Geleit Volksrechte

Die neue Partei, die sogenannte «Alternative für Deutschland» (AfD), welche die deutschen etablierten Parteien in eine schwere Krise gestürzt hat, verlangt für Deutschland die Einführung von Volksrechten und beruft sich dafür vor allem auf das Schweizer Muster. Reflexartig wehren sich die alten Parteien gegen derartige Ideen, ohne darüber überhaupt nachzudenken.

Auch die AfD dürfte solche Forderungen ohne besonders nachgedacht zu haben erhoben haben. Echte Volksrechte, richtig implementiert, haben nämlich eine Versachlichung der Politik zur Folge. Dies erschwert extremen Parteien das Geschäft.

Es dürfte sich für deutsche Politiker, aber auch deutsche Bürgerinnen und Bürger, lohnen, sich näher mit der Frage von Volksrechten zu befassen.

Dabei ist von Interesse, dass es nicht nur das Schweizer Modell gibt. Zwar ist 1869 in der Schweiz mit der damaligen Verfassung des Kantons Zürich das weltweit direkteste politische System geschaffen worden. Doch die Adaption schweizerischer Erfahrungen etwa in zahlreichen US-amerikanischen Gliedstaaten, nicht zuletzt auch im 35-Millionen-Staat Kalifornien, hat zu mindestens ebenso interessanten Modellen Direkter Demokratie geführt, die es verdienen, näher betrachtet zu werden.

Gerade in einer Zeit, die sich dadurch auszeichnet, dass sich die Wirtschaft globalisiert, wodurch gleichzeitig die Wirksamkeit staatlicher Gesetze, welche Marktkräfte regeln sollen, gegen Null tendiert, ist die Politik gefordert, transnationale Regeln aufzustellen. Indem gleichzeitig Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit verschafft wird, bei deren innerstaatlichen Umsetzung mittels Volksrechten mitzuwirken, wird nicht nur die Legitimität staatlicher Normen verstärkt; das politische Verständnis und das Interesse, an Politik mitzuwirken, anstatt diese von der öffentlichen Sache abgewandt nur zu erdulden, wird dadurch gefördert. Dies führt zu wesentlich stabileren politischen Verhältnissen und bewirkt dadurch ganz entscheidend Frieden und Wohlstand. ●

Forderung der AfD geradezu fatal: Die AfD fordert nämlich in ihrem Programm solche Volksrechte: Offenbar hat sie selbst nicht beachtet, dass gerade die Einführung solcher direktdemokratischer Ergänzungen im deutschen politischen System die Folge hätte, dass der Nährboden für Protestparteien rapide schwinden würde . . .

Dasselbe trafe auch in Frankreich zu: echte, für Minderheiten vernünftig handhabbare Volksrechte hätten rasch zur Folge, dass die Attraktivität eines «Front national» schwindet.

Woher stammen solche Einsichten? Sie sind die Frucht der Lektüre eines bedeutenden Buches der schweizerischen politischen Literatur. Es stammt von *Andreas Gross* und versammelt dessen Texte zu diesem Thema aus der Zeit von 1984-2015*.

Gross, 64, war von 1991-2015 Mitglied des schweizerischen Nationalrates und als solcher während langer Jahre auch Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Er führt seit 1989 das *Institut für Direkte Demokratie*, früher in Zürich, jetzt in St-Ursanne im Kanton Jura (als *Atelier pour la Démocratie Directe*).

Zu Deutschland etwa ist in seinem eindrücklichen Werk zu lesen:

«In Deutschland würde die Direkte Demokratie sehr viel überzeugender funktionieren als in der Schweiz; Populisten hätten es schwerer, weil in der Direkten Demokratie weniger pauschal und sachnah argumentiert werden muss, und die repräsentative Demokratie würde gestärkt, weil Unrecht viel weniger übersehen und Vernachlässigte besser vertreten werden könnten im Bundestag . . .

Mehr Freiheit wird gewagt, weil das aktive Moment der Demokratie nicht auf die Wahl beschränkt bleibt, sondern auch zwischen den Wahlen im Hinblick auf einen Volksentscheid und bei diesem Volksunterschied selbst wahrgenommen werden kann. Wenn also die demokratischen Momente der gemeinsamen Entscheidung häufiger werden, Bürger und Bürgerinnen weit öfter verbindlich entscheiden können, dann muss ungleich intensiver und häufiger diskutiert, nachgedacht und vor allem zugehört werden – und dies sind die Fäden, aus denen individuelle und kollektive Lernprozesse gewoben werden, also genau das, was unsere Gesellschaft am nötigsten hat . . . »

Rechtslastige Protestparteien bekämpft man somit nicht dadurch, indem man sich deren Themen zu Eigen macht. Man entzieht ihnen den dumpfvölkischen Nährboden, indem man mündigen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit verschafft, sich selbst intensiver mit aktueller Politik wirksam beschäftigen zu können, dadurch die Macht besser teilt und die Demokratie so für alle wesentlicher macht.

*GROSS ANDREAS, Die unvollendete Direkte Demokratie – 1984-2015: Texte zur Schweiz und darüber hinaus, 382 S., Werd und Weber Verlag AG, Thun/Gwatt, 2016, ISBN 978-3-03818-092-0, CHF 49.– / € 42.– ●

Nach der Annahme des Nachrichtendienstgesetzes

Selbstverteidigung statt staatlichem Schutz

Am 25. September 2016 hat eine Mehrheit des abstimmenden Teils der Schweizerinnen und Schweizer dem *Nachrichtendienstgesetz* zugestimmt. Das Gesetz gibt dem Nachrichtendienst menschenrechtswidrige Instrumente in die Hand. Dazu gehört insbesondere die Kabelauflklärung. Dieses Instrument verletzt das in der Verfassung und der Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Privatsphäre.

Die Kabelauflklärung ist ein Instrument der Massenüberwachung, welches es dem Nachrichtendienst erlaubt, den gesamten Internetverkehr nach bestimmten Stichworten zu durchsuchen. Trotz der jetzt geschaffenen gesetzlichen Grundlage lässt sich der Eingriff in die Privatsphäre nicht rechtfertigen. Die Rechtfertigung scheitert an der Verhältnismässigkeit, konkret am Teilaspekt der *Geeignetheit*. Eine Massnahme, die in ein Grundrecht eingreift, ohne zur Erreichung eines öffentlichen Interesses geeignet zu sein, ist immer unverhältnismässig.

Bringt es überhaupt etwas?

Der Bundesrat hat pikanterweise festgehalten, dass er selbst nicht weiss, ob die Kabelauflklärung etwas bringt. Konkret hat er in der Botschaft zum Nachrichtendienstgesetz geschrieben: «Aus dem Ausland ist bekannt, dass die Kabelauflklärung rein technisch machbar ist. Erst mit der Analyse der Datenströme durch die Schweiz lässt sich aber feststellen, ob mit der Kabelauflklärung auch in der Schweiz hinreichend nützliche Informationen gewonnen werden können.» Damit wurde eine gesetzliche Grundlage zur Einschränkung eines Grundrechts geschaffen, die eigentlich gar nie angewendet werden dürfte, weil ihre Eignung nicht nachgewiesen, somit also zweifelhaft ist.

Selbstverständlich wird das neu geschaffene Instrument nichtsdestotrotz angewendet werden. Damit wird das Recht auf Privatsphäre mit staatlicher Genehmigung verletzt. Die in ihrem Recht auf Privatsphäre verletzten Menschen haben in der Regel keine Möglichkeit, gerichtlich dagegen vorzugehen, weil sie gar nicht wissen, dass sie von einer Stichwortsuche erfasst und damit überwacht worden sind. Somit versagt hier der juristische Schutz, und es bleibt nur der Weg der digitalen Selbstverteidigung: *Um zu verhindern, dass man in seinem Recht auf Privatsphäre verletzt wird, muss man seine eigene Kommunikation somit verschlüsseln.*

Die Massenüberwachung betrifft sowohl mündliche als auch schriftliche Kommunikation. Beide Kommunikationsformen können auch im Rahmen der Strafverfolgung überwacht werden. Hier muss jeweils ein konkreter Tatverdacht vorliegen, und in einem solchen Fall können Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden die Gespräche abhören. Im Falle der verdachtsunabhängigen Massenüberwachung ist der Nachrichtendienst demgegenüber darauf angewiesen, dass eine grosse Men-

ge von Information automatisiert ausgewertet werden kann.

Im Falle von gesprochener Kommunikation bedeutet dies, dass die Behörden mit Spracherkennungssoftware arbeiten müssen. Aufgrund der verschiedenen Dialekte und schwankender Tonqualität ist diese Hürde nicht zu unterschätzen. Sie bietet somit einen gewissen Schutz vor Massenüberwachung. Weil die Massenüberwachung von schriftlicher Kommunikation besonders einfach ist, sollte man sich zunächst um die Verschlüsselung von E-Mail und Instant-Messaging (z.B. WhatsApp) kümmern.

WhatsApp erscheint unsicher

WhatsApp ist der mit Abstand meistverwendete Instant-Messaging-Dienst. Seit einiger Zeit wird einem bei einer Benutzung von *WhatsApp* die Meldung «Nachrichten, die du in diesem Chat sendest, sowie Anrufe, sind mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geschützt.» angezeigt. Da der Quellcode von WhatsApp nicht öffentlich ist, ist es jedoch nicht möglich, zu überprüfen, ob tatsächlich eine sichere Verschlüsselung eingebaut wurde. *Aus diesem und weiteren Gründen ist von der Verwendung von WhatsApp wie auch von Facebook Messenger abzuraten.*

Die wohl beste Alternative ist der Messenger Signal von Open Whisper Systems, der auch von *Edward Snowden* empfohlen wird.

Beim Schweizer Produkt *Threema* besteht wie bei WhatsApp das Problem, dass der Quellcode nicht (bzw. nur Teile davon) öffentlich ist. Es empfiehlt sich, im Freundes- und Bekanntenkreis abzusprechen, welche *Alternative* zu WhatsApp man verwenden will. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Kontakte auf verschiedene Konkurrenzprodukte verteilen und man letztlich doch wieder auf *WhatsApp* zurückgreifen muss, wenn man alle erreichen will.

Etwas komplizierter gestaltet sich die Verschlüsselung von E-Mails. Eine gute Anleitung dazu bietet die *Swiss Privacy Foundation* auf ihrer Webseite www.privacyfoundation.ch → Service → E-Mail verschlüsseln.

Weil sich das Einrichten der Verschlüsselung relativ aufwändig gestaltet, werden von verschiedenen Organisationen sogenannte *CryptoPartys* veranstaltet. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, sich gegenseitig grundlegende Verschlüsselungstechniken beizubringen. Im Quartierzentrum Aussersihl in Zürich findet monatlich eine solche Veranstaltung statt, die Informationen dazu findet man sogar auf der Webseite der Stadt Zürich. Einen Überblick über sämtliche *CryptoParty*-Termine weltweit bietet die Seite www.cryptoparty.in. ●

Nachdenken über rechtzeitige Vorsorge

Vorsorge erfordert in erster Linie einmal *Nachdenken*. Über die Zukunft, und möglicherweise Unangenehmes in der Zukunft. Die erste Frage, die sich dann stellt, lautet: Was kann ich tun, und welche Instrumente gibt es für die Vorsorge? Wichtig dabei: Nachdenken, Abwägen, darüber Reden.

Jeder kann nur den Wert des eigenen Lebens definieren, und zwar aufgrund seines persönlichen Wertmassstabes. Niemand kann beurteilen, ob ein anderer Mensch sein Leben noch als lebenswert einstuft. Der Gesunde kann nicht in die Haut eines Leidenden schlüpfen und dann den Wert dessen Lebens oder den Sinn, dieses weiterzuführen, beurteilen.

Den eigenen Wertmassstab suchen

Der erste Schritt des Vorsorgens ist somit, über den *eigenen Wertmassstab* bezüglich des eigenen Lebens nachzudenken. Was möchte man in einer bestimmten Situation, etwa bei einer schweren Krankheit, wenn man selber seine persönlichen Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann? Was soll geschehen, wenn man aus irgendeinem Grund seine Umwelt nicht mehr wahrnimmt und sich somit nicht mehr äussern kann? Was soll nach dem Tod mit dem Körper geschehen? Was mit dem eigenen Hab und Gut? Soll jemand anders Zugang zum E-Mail-Konto haben können, um Nachrichten beantworten zu können?

Solche und viele ähnliche Fragen kann man sich stellen – und darüber Entscheidungen treffen und diese Entscheidungen dann in Anordnungen formulieren. Es ist jedoch auch möglich, zu entscheiden, nichts zu entscheiden und anzuordnen.

So gibt es viele Menschen, die bezüglich medizinischer Anordnungen sagen: «Mein Arzt wird schon wissen, was gut für mich ist». Das ist selbstverständlich zu respektieren und dieses Vertrauen in die Ärzteschaft erfreulich. Anderen ist eine möglichst weitgehende Selbstbestimmung wichtig und sie übernehmen Verantwortung dafür, in dem sie mit entsprechenden Instrumenten vorsorgen.

Mit Vertrauenspersonen sprechen

Wichtig ist in jedem Fall, dass man mit Vertrauenspersonen über die eigenen Vorstellungen und Werte «rund um Leidens- und Lebensende-Dinge» spricht; meist sind dies nahe Familienangehörige und Freunde. Aber auch der Hausarzt oder Mitarbeiter einer Organisation wie DIGNITAS und Exit. Austausch mit anderen über die persönlichen Wünsche schafft Verständnis und Vertrauen. Vertrauen schafft Sicherheit, dass die eigenen Wünsche höchstwahrscheinlich auch umgesetzt werden. Höchstwahrscheinlich, weil es keine absolute Garantie gibt, genau so

wenig wie es eine Garantie gibt, dass wir das heutige Statistik-Durchschnitts-Alter von 84,9 respektive 80,8 Lebensjahre – oder gar länger – bei guter Gesundheit oder überhaupt erreichen.

Die Hürde «Lebensende» als Tabu

Eine Hürde muss man in jedem Fall überwinden, wenn man vorsorgen möchte: Das Problem ist das Tabu, welches Lebensende-Belange umgibt. Dabei ist das mit Anderen generell über persönliche Ansichten und den Wert des Lebens zu sprechen *eine Sache* – es ist aber eine *andere Sache*, zu sagen, man möchte für das eigene Lebensende konkret vorsorgen.

Noch schwieriger ist es, zu sagen, man empfinde das eigene Leben als nicht mehr lebenswert, und man wünsche es deshalb zu beenden.

Seit vielen Jahren zeigen Umfragen zwar deutlich mehr Gutheissung als Ablehnung bei Fragen nach Selbstbestimmung und Wahlfreiheit in «letzten Dingen». Aber sich mit «der grossen Unbekannten des Danach» zu beschäftigen ist nicht einfach. Wir werden daran erinnert, dass wir eines Tages nicht mehr hier sind.

Trotzdem lohnt es sich, über die «schweren Themen» nachzudenken und sich mit seinen Nächsten zu besprechen. Denn es geht nicht nur um einen selbst, um die Selbstbestimmung, sondern auch um Verantwortungen gegenüber seinen Liebsten.

In der sonst schon emotional belastenden Situation des Verlustes eines lieben Menschen ist es eine Last weniger für diese, sich Fragen zu müssen: «Was hätte er (oder sie) wohl gewollt?» Vorsorge ist auch vorsorgliche Selbstverantwortung den eigenen Nahestehenden gegenüber; auch den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal.

Die Rolle der Patientenverfügung

Viele Menschen möchten nicht in einem hoffnungslosen Zustand oder ohne Bewusstsein in einem Spital an Apparate angeschlossen und so während langer Zeit künstlich am Leben gehalten werden. Sie lehnen ab einem gewissen Punkt Operationen und Therapien ab. Sie möchten den Jahren mehr Leben, nicht dem Leben mehr Jahre geben.

Um diesbezüglich vorzusorgen, gibt es die Patientenverfügung. Sie ist seit dem 1. Januar 2013 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 370 und folgende, geregelt. Das Gesetz hält in Art. 370 fest:

«Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen. Sie kann für den Fall, dass die bezeichne-

te Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen».

Zeitpunkt nicht verpassen

Zentral wichtig ist, wie aus dem Gesetzestext zu erkennen: Man muss die Patientenverfügung zu einem Zeitpunkt *errichten*, in dem man *urteilsfähig* ist. Zur *Anwendung* kommt sie erst dann, wenn man seinen Willen aufgrund von *Urteilsunfähigkeit* nicht mehr selbst äussern kann. Eine oder besser mehrere Personen zu bezeichnen, welche für diejenige Person sprechen, welche die Patientenverfügung erstellt hat, ist ebenso bedeutsam: Wen möchte man bestimmen, die Patientenverfügung Dritten zur Kenntnis zu bringen und, noch wichtiger, dann auch durchzusetzen, allenfalls gar gegen Widerstände?

Grundsätzlich ist eine Patientenverfügung rechtlich durchsetzbar – wenn sie schriftlich errichtet und mit Datum und Unterschrift versehen wurde, sowie wenn sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst.

Unmissverständlicher Text

Es braucht also einen unmissverständlichen Text mit entsprechenden Anordnungen. In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Vorlagen, die man verwenden kann. Stets muss man sich die Frage stellen: Was will ich? Wie weit will ich gehen? Soll die lebenserhaltende Maschine schon nach nur drei oder aber erst nach dreissig Tagen abgeschaltet werden, wenn ich nach einem Unfall mit Hirnschädigung im Koma liege?

Wiederum gilt es, nachzudenken darüber, was man in einer gewissen Situation möchte. Und einmal mehr geht es nicht nur um Selbstbestimmung, sondern auch um Verantwortung gegenüber Dritten. Für Ärzte und Pflegepersonal ist eine klare Patientenverfügung enorm hilfreich.

Die Beratung rund um das Erstellen und Durchsetzen von Patientenverfügungen ist eine der wichtigsten Dienstleistungen von DIGNITAS. Dementsprechend bietet DIGNITAS seinen Vereinsmitgliedern eine Vorlage sowie, wenn nötig, Unterstützung bei deren Durchsetzung im Anwendungsfall.

Nicht zu vergessen: Vorsorgeauftrag

Zur Vorsorge gehört aber auch der Vorsorgeauftrag. Er ist in Art. 360 ZGB geregelt. Mit ihm sorgt man dafür, dass bei Verlust der Fähigkeit, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln, nicht die umstrittene KESB-Behörde bestimmt, wer künftig diese Aufgabe übernimmt. Man wählt selbst die dafür geeignete Person, nachdem man sich vergewissert hat, dass diese bereit ist, irgendwann in der Zukunft diese Dienstleistung der Personensorge zu übernehmen. Auch hierzu kann DIGNITAS seinen Mitgliedern wertvolle Auskünfte erteilen. ●

Theaterdonner oder – endlich – wirksame Massnahmen?

Die Glaubwürdigkeit steht auf dem Spiel

Der Luxemburger Sozialdemokrat *Jean Asselborn*, zurzeit dienstältester Aussenminister der 28 Staaten der Europäischen Union (EU), hat kurz vor dem EU-Sondergipfel in Bratislava vom 15. September in der deutschen Zeitung *Die Welt* dazu aufgerufen, *Ungarn aus der EU auszuschliessen*. Das Land sei nicht weit von einem Schiessbefehl gegen Flüchtlinge entfernt und verletze die Grundwerte der EU überaus massiv. «Wer wie Ungarn Zäune gegen Kriegsflüchtlinge baut oder wer die Pressefreiheit und die Unabhängigkeit der Justiz verletzt, der sollte vorübergehend oder notfalls für immer aus der EU ausgeschlossen werden», meinte er und regte an, den EU-Vertrag entsprechend zu ändern.

Ganz ähnlich tönte der österreichische Bundeskanzler *Christian Kern* anfangs August in einem Interview mit dem ORF, als er den Abbruch der Verhandlungen der EU mit der Türkei über einen EU-Beitritt verlangte. Das habe auch mit den demokratiepolitischen heiklen Entwicklungen nach dem Putsch zu tun. Kern meinte damit sowohl die faktische Aufhebung der Pressefreiheit, die Eingriffe Erdogans in die Justiz als auch die Unverhältnismässigkeit im Zusammenhang mit den politisch bedingten Massenentlassungen. Hinzu kamen auch die wirtschaftlichen Unterschiede.

Das richtige Mittel einsetzen

Solche Forderungen, auf politischem Parkett geäussert, führen zwar in den Medien und im diplomatischen Verkehr zu Schlagzeilen, Aufsehen, Verstimmung und verbalen Retourkuten

schon, sind aber letztlich nicht zielführend. Dies besonders dann, wenn durchaus andere, insbesondere institutionelle, vertraglich vereinbarte Mittel zur Verfügung stehen.

Die EMRK enthält ein solches Mittel

Dieses Mittel ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu finden. Deren Artikel 33 sieht Beschwerden einzelner oder auch mehrerer Vertragsstaaten gegen einen anderen Vertragsstaat vor, dem vorzuwerfen ist, dass er EMRK-Bestimmungen verletzt.

So ist sowohl *Jean Asselborn* in Luxemburg als auch *Christian Kern* in Wien zu empfehlen, vorab dieses Mittel einzusetzen und zu nutzen. Es kann zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für

Menschenrechte führen, welches nach Artikel 46 der EMRK verbindlich ist: jeder EMRK-Staat hat mit der Ratifizierung die Verpflichtung übernommen, «das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen».

Eine ganze Reihe von Sündern

Nicht nur *Ungarn* und die *Türkei* gehören zu dieser Art von Sündern. Ebenso sind *Russland* und *Polen* in diesem Spital krank. Sinnvoll erscheint, zuerst *einen* dieser Staaten zu verklagen. Liegt dann ein Urteil aus Strassburg vor, kann man weiter sehen.

Äusserungen in der Art von *Jean Asselborn* oder *Christian Kern* sind deshalb, solange nicht endlich auch Beschwerde geführt wird, als Theaterdonner zu werten. Sie untergraben die Glaubwürdigkeit der Vorwürfe und des eigenen Bestrebens, diese Werte *wirklich* schützen zu wollen. ●

Überprüfung der Praxis der Untersuchungshaft in der Schweiz ist erforderlich

Jahrzehntelang geduldetes Versäumnis

Untersuchungshaft kann immer auch Unschuldige treffen. Deshalb ist es kaum verständlich, weshalb die Untersuchungshaft die schlimmste Form der Haft in der Schweiz ist. Dies hat die *Nationale Kommission zur Verhütung von Folter* im Juni 2016 sehr zu Recht kritisiert.

Möglicherweise kommt nun endlich auch durch diesen Druck mehr Licht in diese Dunkelkammer der Nation

Neu sind diese Vorwürfe jedoch keineswegs. Schon am 4. April 1973 und dann noch am 30. Juni 1976 – also vor 43 und 40 Jahren! – hatte sich das Bundesgericht mit den Haftbedingungen in zürcherischen Bezirksgefängnissen und dem Polizeigefängnis zu befassen (Urteile BGE 99 Ia 262 und 102 Ia 279). Es zeigte sich, dass die Schweiz nicht einmal die europäischen Mindest-Grundsätze für die Behandlung der Gefangenen einhält.

Damals hatte der *Zürcher Regierungsrat* für das *Polizeigefängnis* gar vorgeschrieben, der Gefangene *t*: Nicht einmal hinlegen sollte er sich können!

In vielen Kantonen wurden ausserdem alte Verliese in ehemaligen Burgen als Untersuchungsgefängnisse genutzt. Das war damals am Bundesgericht ein Problem: einer der Richter, der sich gegen die Kritik wandte, weil sonst der Kanton Aargau neue Untersuchungsgefängnisse hätte bauen müssen, löste beim Gerichtspräsidenten *André Grisel* die Bemerkung aus: «Ah, les forteresses argoviennes!»

Zu häufig wird U-Haft bewilligt

Noch immer wird U-Haft viel zu häufig bewilligt. Sie ist vor allem und nach wie vor Geständnis-Erzwingungshaft. Und sie ist praktisch: Ein Staatsanwalt kann den Verhafteten sofort zu einer Einvernahme vorführen lassen, anstatt ihn kompliziert vorzuladen. Das sind noch immer mittelalterliche Zustände. Sie werden seit Jahrzehnten geduldet und sind eine Schande für ein Land, welches den Anspruch auf

die Bezeichnung als Rechtsstaat erhebt.

Beim Vollzug von U-Haft gibt es grosse Unterschiede von Kanton zu Kanton. Gelingt es den kantonalen Behörden nicht, eine einheitliche, möglichst freiheitliche Praxis aufzugleisen, wird diese Frage – wie schon andere auch – in die Kompetenz des Bundes verlegt werden müssen.

Man sollte sodann die Gerichte, welche U-Haft bewilligen, nicht mehr «Zwangsmassnahmengерichte» nennen, sondern «Gerichte zur Sicherung der Freiheit». So wüssten dort beschäftigte Richter, welches ihre ist. ●

Informieren Sie sich über die Wirkungen der wirkliche Aufgabe Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Schweiz seit deren Beitritt am 28. November 1973!

Umfassende Informationen und Register dazu finden Sie im Buch

Ludwig A. Minelli

Ein Dritteljahrhundert EMRK-Praxis und die Schweiz

(Grossformat, 642 Seiten, empfohlener Ladenpreis CHF 98.–)

**zum Spezialpreis von
nur CHF 68.–
(inkl. Versandkosten CH).**

So gehen Sie vor:

**Zahlen Sie CHF 68.– auf
Postkonto 80-12881-2
SGEMKO Forch**

(IBAN: CH37 09000000 800128812)

**nur mit dem Vermerk
»Gutschein M+R Nr. 140«.**

Bitte Ihre Adresse auf dem Einzahlungsschein genau angeben!